

## Virgin in Quedlinburg ferner:

- Lange, H., Op. 23. Erste Réverie f. Pfte. 10 N $\mathcal{A}$   
 — Op. 24. Frühlingsgruss f. Pfte. 12½ N $\mathcal{A}$   
 — Op. 27. Zweite Réverie f. Pfte. 12½ N $\mathcal{A}$   
 — Op. 28. Maïenlust. Rondo-Polka f. Pfte. 10 N $\mathcal{A}$   
 — Op. 31. Dritte Réverie f. Pfte. 12½ N $\mathcal{A}$   
 — Op. 37. Erinnerung an den Waldkater. Walzer f. Pfte. 15 N $\mathcal{A}$   
 — Op. 38. Erinnerung an Mägdesprung. Polka-Mazurka f. Pfte. 7½ N $\mathcal{A}$   
 — Op. 39. Erinnerung an Suderode. Quadrille f. Pfte. 12½ N $\mathcal{A}$   
 Schröder, A., Op. 3. Walzer f. Pfte. 10 N $\mathcal{A}$

## Virgin in Quedlinburg ferner:

- Schröder, A., Op. 4. Frühling u. Liebe u. Die stille Wasserrose. Zwei Lieder f. Sopran, Alt, Tenor u. Bass. Partitur 5 N $\mathcal{A}$   
 Virgin, C., Deutsches Lied, v. J. A. Kunkel, f. 4stimmigen Männerchor. Partitur 2½ N $\mathcal{A}$

## Wiessner in Graz.

- Buwa, J., Op. 6. Fünf kleine charakteristische Studien f. Pfte. 12½ N $\mathcal{A}$   
 — Theoretisch-practische Pianoforte-Schule. Abth. 1. Hft. 1. 1. 15 N $\mathcal{A}$

## Nichtamtlicher Theil.

## Ueber buchhändlerische Usancen.

## III. \*)

Die von Hrn. Zimmermann in Glogau aufgeworfene, von Hrn. Schürmann bereits beantwortete Frage wegen des Remissionsrechts à cond. gefandter und zurückverlangter Artikel gibt so häufig zu Differenzen Anlaß, daß es sich schon verlohnte, wenn sich hierüber auch juristische Stimmen ausließen\*\*), damit der Gegenstand seinen entscheidenden Abschluß vor dem Forum der Deffentlichkeit fände.

Unfers Erachtens ist bei den à cond.-Sendungen wohl der Unterschied zu machen, ob dieselben pro novitate unverlangt dem Sortimentler zugingen, oder auf specielles Verlangen vom Verleger ihm zugeschickt wurden. In dem Ausdruck à condition liegt wohl ebenso seitens des Verlegers ein Recht zur Verfügung über seine Waare, wie für den Sortimentler. Hat der letztere das Buch verlangt, so unterzieht er sich gewissermaßen damit auch der Verpflichtung, den Commissionsartikel zur Verfügung seines Besitzers zu halten. Er ist ihm nur, wie ja auch der Ausdruck besagt, bedingungsweise übergeben. Eine rechtsgültige Bestimmung, ein solches Buch bis zur nächsten Messe auf Lager behalten zu dürfen, liegt unserer Meinung nach in der buchhändlerischen Praxis nirgends vor. Am allerwenigsten können wir uns daher der Auslegung des Hrn. Schürmann in dieser Hinsicht anschließen. Nicht zu den seltenen Fällen, sondern leider zu den unangenehmsten ist es zu rechnen, wenn ein Verleger die Vorräthe seiner Waare, die er bereitwilligst dem Sortimentler geliefert, sich entzogen sieht und außer Stande sich befindet, feste Aufträge zu effectuiren.

Wie in andern Dingen, sollten auch hier billige Rücksichten geübt werden. Wird der Sortimentler wiederholt und pressant um die Remission eines Artikels, namentlich eines solchen, der schnell veralten kann, oder von dem neue Auflagen nöthig geworden, ersucht, so sollte er billigerweise soviel Coulanz üben, dieses ihm anvertraute und für ihn werthlose Eigenthum Anderer zu respectiren und bei erster Gelegenheit dem ausgesprochenen Wunsche des Verlegers zu entsprechen, nicht aber, wie es leider in Folge von Flüchtigkeit und Indolenz so häufig geschieht, derartige Reclamationen im Börsenblatt, wie in directen Circularen, gänzlich unbeachtet zu lassen.

Verpflichtet wäre der Sortimentler unserer Ansicht nach, wie gesagt, zur Remission, wenn er den Artikel selbst gewählt hat.

E.

E. S.

\*) II. S. Nr. 113.

\*\*) Die Redaction erlaubt sich den Herrn Verfasser an die sehr gründlichen Aufsätze des Herrn Gerichts-Assessor Ludw. Stüler in Berlin über den fraglichen Gegenstand im Börsenblatt 1863 und 1864 zu erinnern.

## Entgegnung auf den Artikel über „Nachlassgesuche“ in Nr. 110 d. Bl.

Der Hr. Verfasser des Aufsatzes über Nachlassgesuche in Nr. 110 d. Bl. hat gegenüber dem ersten darauf bezüglichen Artikel, der in Nr. 103 eine Erwiderung fand, die Perspective bedeutend erweitert. Während der erste die Gesuche an den Platz stellte, wohin dieselben seiner Meinung nach gehören, geht der andere der Sache viel gründlicher zu Leibe und zieht eine Reihe von Verhältnissen in Betracht, um den ursächlichen Zusammenhang derselben mit dem in Frage stehenden Gegenstande darzuthun.

In der Einleitung nennt er den Standpunkt, den der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 103 vertheidigte, einen falschen und beweist dies im späteren Verlaufe seiner Erörterungen durch Anziehung jener Stellen, welche aussprechen, daß im Sortimenterbuchhandel große Concurrrenz herrsche, daß das Publicum daraus den Vortheil langen Crediten ziehe, daß der lange Credit in den Papiergeldländern sehr verhängnißvoll werden könne, und endlich durch Anziehung jener Stelle, welche von der Eventualität einer Verschiebung des Zahltermins handelt.

Wie die ersten Stellen geeignet sein können, einen falschen Standpunkt zu beweisen, ist für den Schreiber dieses ein in absolute Dunkelheit gehülltes Räthsel, denn das, was in diesen Stellen gesagt ist, kann man füglich von jedem Standpunkte aus sagen, die letzte Stelle ist es allein, die von jener in der Billigkeit fußenden Gegenseitigkeit ausgehend, aus ihrem Zusammenhange gerissen einer Anfechtung unterzogen werden kann. Aber Notabene, aus ihrem Zusammenhange gerissen. In der Weise, wie sie in den logischen Sagbau des betreffenden Aufsatzes eingefügt ist, sagt sie, plöbliche abnorme Courschwankungen im Auge, nichts anderes, als daß die Selbsterhaltung auch eine Pflicht sei, und daß dem Sortimentler, wenn er ohne Gefährdung seiner Existenz einen Coursverlust nicht tragen kann, und ihm die Verleger nicht entgegen kommen, nichts übrig bleibe, als die Deckung auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo der Cours ihm ermöglicht, mit einem seinen Verhältnissen entsprechenden Verluste zu decken.

Wie die russischen Verhältnisse beschaffen sind, ist dem Schreiber dieses nicht in dem Maße bekannt, um ein Urtheil über dieselben zu besitzen; die Ugiomisere in Oesterreich kennt er aber seit der Zeit ihrer Entstehung, und hat die Ueberzeugung gewonnen, daß eine wohlgefüllte Börse das einzige Mittel ist, gegen Coursverluste, die sich selbst auf Tausende belaufen können, zu schützen. Die Fälle, daß der Fleiß die Quelle von Verlust statt Erwerb wurde, sind in Oesterreich nicht vereinzelt. In einem Lande, in welchem der Werthmesser der Dinge seit Jahren in einer von 1—40 auf- und absteigenden Scala sich bewegt, bilden sich naturgemäß mit der Zeit ganz abnorme volkswirtschaftliche Zustände aus. Erscheinungen treten zu Tage, die außerhalb des Rahmens geregelter Verhältnisse stehen und die nur dann richtig beurtheilt